

Ordnung
zur Festsetzung einer Zulassungsquote
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte der Universität zu Köln
vom 4. Juni 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), und des § 24 Abs. 2 Satz 1 der Vergabeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 2008 (GV.NRW. S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 2010 (GV.NRW. S. 236), erlässt die Universität zu Köln die folgende Ordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle an der Universität zu Köln angebotenen Studiengänge mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, für die eine örtliche Zulassungsbeschränkung besteht.

§ 2

Quote

Die gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen zu bildenden Quoten werden für den Bewerberkreis nach §§ 2, 3 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung für jeden Studiengang auf zwei vom Hundert festgelegt, wobei auf jeden Studiengang mindestens ein Studienplatz entfällt.

Nachkommastellen werden ansonsten ohne Rundung gestrichen.

Sofern ein Studiengang in mehrere Studienrichtungen bzw. Fächer gegliedert ist, für die jeweils eine gesonderte Bewerbung erfolgt, gelten die Sätze 1 und 2 für jede Studienrichtung bzw. jedes Fach sinngemäß.

§ 3

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft und findet erstmals für das Wintersemester 2010/11 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 2. Juni 2010.

Köln, den 4. Juni 2010

Der Rektor
der Universität zu Köln
Univ.-Prof. Dr. Axel Freimuth